

Kostentarif gemäß § 2 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung Abw WSF AöR

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
1.	Vervielfältigungen mit Fotokopier- und Bürodruckgeräten		
1.1	bis zum Format DIN A 4, schwarz-weiß, je Seite		0,30 €
1.2	bis zum Format DIN A 4, farbig, je Seite		0,44 €
1.3	im Format DIN A 3, schwarz-weiß, je Seite		0,38 €
1.4	im Format DIN A 3, farbig, je Seite		0,66 €
1.5	im Format DIN A 2, schwarz-weiß, je Seite		3,84 €
1.6	im Format DIN A 2, farbig, je Seite		4,87 €
1.7	im Format DIN A 1, schwarz-weiß, je Seite		6,49 €
1.8	im Format DIN A 1, farbig, je Seite		8,56 €
2.	Akteneinsicht / Aktenüberlassung		
2.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen		
2.1.1	für jeden Fall der beaufsichtigt werden muss, <u>je angefangene Viertelstunde</u>		9,70 €
2.1.2	in anderen Fällen, je Akte oder Unterlage, <u>pauschal</u>		6,40 €
2.2	Verfügung bzgl. der Anfertigung eines Aktenauszugs, der gesondert gem. Ziff. 1 zu berechnen ist, Prüfung des Aktenauszugs und Übergabe, je Akte <u>pauschal</u>		12,80 €
2.3	Verfügung bzgl. der Anfertigung eines Aktenauszugs, der gesondert gem. Ziff. 1 zu berechnen ist, Prüfung des Aktenauszugs und Versendung, je Akte, <u>pauschal</u>		25,60 €
2.4	Ablehnung des Antrages auf Akteneinsicht/Aktenüberlassung, <u>pauschal</u>		19,40 €
3.	Auskünfte	von	bis
3.1	Schriftliche Auskünfte aus Karteien, Büchern und dergleichen <u>nach Aufwand</u>	9,70 €	51,20 €
3.2	Mündliche Auskünfte, soweit damit ein erheblicher Aufwand verbunden ist, <u>nach Aufwand</u>	9,70 €	38,80 €
4.	Aufnahme von Anträgen und Erklärungen		
	Schriftliche Aufnahme von Anträgen, Verhandlungen und Erklärungen die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen), <u>pauschal</u>		38,80 €
5.	Feststellungen aus Konten und Akten		
5.1	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung oder Zahlung, <u>je angefangene Viertelstunde</u>		9,70 €
5.2	Duplikate, Zweitschriften von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis u.ä.), <u>pauschal</u>		5,10 €
5.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben und Kostenerstattungen, <u>pauschal</u>		12,80 €
6.	Fahrtkosten im Rahmen von Verwaltungstätigkeiten je gefahrenen Kilometer		0,45 €
7.	Nicht anderweitig im Kostentarif berücksichtigte Besichtigung <u>ohne An- und Abfahrt</u>, Gutachten, technische Arbeiten, <u>je angefangene Viertelstunde</u>		8,00 €

Kostentarif gemäß § 2 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung Abw WSF AöR

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
8.	Genehmigungen/Erlaubnisse/Verwaltungstätigkeiten auf Grund der geltenden Satzungen	von	bis
8.1	Entwässerungsgenehmigung für Schmutz- und/oder Niederschlagswasser, nach Aufwand	16,00 €	159,50 €
8.2	Genehmigung zur Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser für gewerbliche / industrielle Einleiter	183,30 €	366,60 €
8.3	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage	63,80 €	159,50 €
8.4	Abnahme und Verplombung eines Wasserzählers, als Pauschale		20,00 €
8.5	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	61,10 €	244,40 €
8.6	<u>Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln erforderlich waren:</u>		
8.6.1	Einsatz automatischer mobiler Probenehmer, je angefangenen Einsatztag (Gerätekosten)		20,00 €
8.6.2	Probenahme (qualifizierte Stichprobe oder Einsatz Probenehmer) <u>ohne</u> Fahrtkosten, je angefangene Viertelstunde		8,00 €
8.6.3	Küvettentest für CSB oder P im eigenen Labor, <u>pauschal pro Test</u>		19,40 €
8.6.4	Küvettentest TNb im eigenen Labor, <u>pauschal pro Test</u>		20,30 €
9.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene Viertelstunde für:		
9.1	für Beschäftigte der Leitungsebene (Vorstand, techn. Leitung, kaufmänn. Leitung)		15,30 €
9.2	für sonstige in der Verwaltung tätige Beschäftigte		9,70 €
9.3	für im technischen Bereich gewerblich tätige Beschäftigte		8,00 €
10.	Die Gebühr für die Entscheidung über Rechtsbehelfe gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungskostensatzung beträgt in Abhängigkeit vom Gegenstandswert der angefochtenen Verwaltungstätigkeit:		
10.1	bis 100,00 €		10,00 €
10.2	über 100,00 € bis 500,00 €		20,00 €
10.3	über 500,00 € bis 1.000,00 €		60,00 €
10.4	über 1.000,00 € bis 5.000,00 €		100,00 €
10.5	über 5.000,00 € bis 10.000,00 €		140,00 €
10.6	über 10.000,00 € bis 100.000,00 €		200,00 €
10.7	über 100.000,00 € bis 250.000,00 €		400,00 €
10.8	über 250.000,00 €		500,00 €